

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0420/2002

28. November 2002

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass
der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den
Arbeitskostenindex
(10803/2/2002 – C5-0453/2002 – 2001/0166(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Miquel Mayol i Raynal

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 28. Februar 2002 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex (KOM(2001) 418 - 2001/0166 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 10. Oktober 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung überwiesen hat (10803/2/2002 - C5-0453/2002).

Der Ausschuss hatte in seiner Sitzung vom 11. September 2001 Miquel Mayol i Raynal als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 5. November 2002 und 28. November 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: John Purvis, amtierender Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender; Generoso Andria, Richard A. Balfe (in Vertretung von Jonathan Evans), Luis Berenguer Fuster (in Vertretung von Robert Goebbels), Pervenche Berès, Roberto Felice Bigliardo, Hans Udo Bullmann, Bert Doorn (in Vertretung von José Manuel García-Margallo y Marfil), Manuel António dos Santos (in Vertretung von Christa Randzio-Plath), Harald Ettl (in Vertretung von Giorgos Katiforis), Ingo Friedrich, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Brice Hortefeux, Christopher Huhne, Othmar Karas, Christoph Werner Konrad, Astrid Lulling, Thomas Mann (in Vertretung von Hans-Peter Mayer), Helmuth Markov (in Vertretung von Philippe A.R. Herzog), David W. Martin, Fernando Pérez Royo, Elly Plooij-van Gorsel (in Vertretung von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm), Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Herman Schmid (in Vertretung von Ioannis Patakis), Olle Schmidt, Peter William Skinner, Helena Torres Marques, Bruno Trentin, Ieke van den Burg (in Vertretung von Mary Honeyball) und Theresa Villiers.

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 28. November 2002 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex (10803/2/2002 – C5-0453/2002 – 2001/0166(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10803/2/2002),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 418)²,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A5-0420/2002),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

² ABl. C 304 vom 30.10.2001, S. 184.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Der Vorschlag der Kommission stützt sich auf die Annahme, dass die Arbeitskosten in einem Wirtschaftsraum von der Größe der Euro-Zone allgemein als potenzielle Hauptursache der Inflation angesehen werden. Ein zeitnaher Arbeitskostenindex ist daher nach Darstellung der Kommission für die Europäische Zentralbank zur Beobachtung der Inflation in der WWU sowie für die Sozialpartner als Grundlage für die Aushandlung von Tarifverträgen von größter Bedeutung. Das bisherige Fehlen eines solchen Index wurde als größte Schwachstelle im Aktionsplan zum Statistikbedarf der WWU ermittelt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll Abhilfe geschaffen werden, indem ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung, Übermittlung und Bewertung vergleichbarer Arbeitskostenindizes geschaffen wird. Arbeitskosten sind die gesamten vierteljährlichen Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehen. Die Daten für den AKI werden auf vierteljährlicher Grundlage erstellt. Bei der Umsetzung der Verordnung (einschließlich von Beschlüssen über Ausnahmen) wird die Kommission vom Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt. Ein Bericht über die Durchführung der Verordnung einschließlich einer Bewertung der Qualität der übermittelten Daten wird dem Parlament und dem Rat alle zwei Jahre vorgelegt.

In erster Lesung billigte das Parlament den Vorschlag der Kommission, ohne Änderungen vorzuschlagen. Ende September legte der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt fest.

Kritische Bewertung

In seinem Gemeinsamen Standpunkt hat der Rat eine Reihe von Anpassungen am ursprünglichen Vorschlag der Kommission vorgenommen. Ihr Berichterstatter ist der Ansicht, dass diese Änderungen mit der Zielrichtung des ursprünglichen Vorschlags vereinbar sind und somit als solche im Grundsatz gebilligt werden können.

Es sollte jedoch darauf verwiesen werden, dass der Rat eine wesentliche Änderung vorgenommen hat, die in der Begründung des Rates nicht einmal erwähnt wird: Der Rat hat das Ausschussverfahren von dem von der Kommission vorgeschlagenen Verwaltungsverfahren in das Regelungsverfahren geändert. Bei eingehender Überlegung ergibt sich, dass diese Änderung offensichtlich im Einklang mit den in Artikel 2 des Komitologie-Beschlusses (Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 über die Verfahren für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse) festgelegten Kriterien steht. Bei den vom Ausschuss für das Statistische Programm zu erlassenden Maßnahmen handelt es sich um „Maßnahmen von allgemeiner Geltung“, und das Regelungsverfahren ist somit angemessen.

Der Berichterstatter schlägt deshalb vor, dass der Gemeinsame Standpunkt ohne Änderung angenommen werden sollte. Gleichzeitig möchte er seine Zweifel an dem dem Vorschlag zugrundeliegenden Grundprinzip wiederholen. Er teilt nicht den Standpunkt der Kommission, dass die Arbeitskosten eine der größten Inflationsquellen sind. Der Anstieg von Löhnen und

Gehältern ist sehr häufig lediglich das Ergebnis steigender Lebenshaltungskosten. Abschließend vertritt Ihr Berichtstatter die Auffassung, dass Lohn- und Gehaltszuwächse an der Arbeitsproduktivität gemessen werden sollten und dass zu diesem Zweck in absehbarer Zukunft ein Produktivitätsindex entwickelt werden sollte.